

# Zur Versicherbarkeit ökologischer Schäden

Ernst Klingmüller

Der Umwelt-<sup>1)</sup> bzw. ökologische Schaden ist ein recht komplexer Begriff, in den heute die drei Grundelemente, Wasser, Boden und Luft integriert sind, der aber durch weitere Faktoren angereichert wird. Die Umschreibung dieser gestörten Welt als Ganzes ist problematisch; die versicherungsrechtliche<sup>2)</sup> Erfassung mit dem herkömmlichen Instrumentarium erweist sich wegen dieser Komplexität als schwierig. Auch für diesen Komplex gelten die allgemeinen Grundsätze: die Versicherbarkeit eines potentiellen Schadens setzt zunächst die Definition dieses möglichen Schadens voraus, zumal sich aus seiner risikotechnischen Beurteilung die Prämie ergibt. Nach herkömmlicher Betrachtung bedeutet Schaden – im Sinne von Eintritt des Versicherungsfalles – die praktisch noch näher zu präzisierende Realisierung der versicherten Gefahr am versicherten Objekt, oder genauer: am versicherten Interesse<sup>3)</sup>. Dieses wiederum wird definiert als die geldwerte Beziehung einer natürlichen oder juristischen Person zu einem Gegenstand, zu einem Vermögenswert. Hier beginnt bereits die Problematik. Denn es stellt sich die Frage, wie die natürlich oder ökologisch verstandene Umwelt mit den Kategorien des Versicherungsrechtes zu erfassen ist. Selbst wenn man Umwelt als einen sehr weit gefaßten Sachbegriff versteht, würde eine (Be-)Schädigung der Umwelt eine versicherungsrechtlich relevante Einbuße für denjenigen bedeuten, der daran ein geldwertes Interesse hat, d. h. letztlich denjenigen, dem diese Umwelt gehört. Das Interesse daran hat aber doch wohl zum größten Teil die Allgemeinheit, deren Einkommen in Form des Sozialproduktes jährlich, wie neuere Schätzungen ausweisen, mit einer Summe von 100 Mrd. DM aus einzelnen Umweltschäden belastet ist, was etwa 5-6 % des Sozialproduktes bedeutet. Hinzu kommt, daß ein großer Teil der Umweltschäden, wie etwa das Waldsterben<sup>4)</sup>, nicht als Versicherungsfall zu klassifizieren ist, da dieser immer auf einem plötzlich schadenstiftenden Ereignis beruhen muß.

Der gedankliche, rein spekulative Ansatz zeigt, daß der Versuch, einen Schadensausgleich durch eine Sachversicherung herbeizuführen, letztlich nur in einer allgemeinen Umlage münden kann, soweit nicht private Sonderinteressen davon berührt werden, die von solchen Schäden betroffen sind, welche als Umweltschäden etikettiert werden. In all diesen Fällen ist eine Sachversicherung nicht das richtige Instrumentarium für einen Schadensausgleich.

Auf der Suche nach einem anderen Weg für den Ausgleich von Umweltschäden hat die Politik andere Schwerpunkte (Verursacherhaftung) gesetzt, indem sie nicht auf den abstrakten und auch kaum versicherbaren, unmittelbaren Schaden an den Schutzbereichen, sondern auf die Schädigung der Teilhaber an diesen Bereichen abstellt; sie nimmt den mittelbaren Umweltschaden als Anknüpfung, um den Verursacher dieses

Schadens mit den Kosten für die Restitution zu belasten, die sodann wiederum von der Versicherungswirtschaft abgedeckt werden sollen.

Für die Bewältigung dieser Aufgabe wird eine Haftpflichtversicherung anvisiert, wie sie in Anlehnung an das Wasserhaushaltsgesetz, und das Atomgesetz in dem inzwischen abgelehnten Gesetzesentwurf des Landes NRW<sup>5)</sup> zur Ergänzung des Bundesimmissionsschutzgesetzes umrissen ist. Ansatzpunkt für eine Entschädigung ist gleichsam retrospektiv „der Verursacher des Schadens“ Ohne schon hier auf die Schwierigkeit der Feststellung dieses Verursachers (wegen der Kausalitätsprobleme) näher einzugehen, ist versicherungstechnisch<sup>6)</sup> zunächst folgendes dazu anzumerken:

Der potentielle Schädiger ist als Versicherungsnehmer einer entsprechend ausgestalteten Haftpflichtversicherung dagegen versichert, daß er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes von einem Dritten für einen Personen- oder Sachschaden in Anspruch genommen wird; so jedenfalls die bisher geltende Grundkonzeption der AHB. Aus dieser Definition wird zunächst deutlich, daß es sich jeweils um einen konkreten, besser noch konkretisierbaren einzelnen unmittelbaren Schaden handeln muß. Vielfach wird es sich im Bereich des Umweltschutzes aber nur um mittelbare Schäden handeln. So kann z. B. der unmittelbare Schaden am Grundwasser nicht erfaßt werden; denn relevant ist erst der Schaden, der aus den Kosten für die Beseitigung dem an der Nutzung des Grundwassers Interessierten erwächst. Diese mittelbaren Schäden sind aber nur gedeckt, wenn auch Vermögensschäden in die Deckung miteingeschlossen werden. Dabei ist weiter gestaltend zu berücksichtigen, ob die Verursachung des Schadens oder erst seine Geltendmachung beim Versicherungsnehmer als Eintritt des Versicherungsfalles im technischen Sinne anzusehen ist. Die Bestimmung dieses Zeitpunktes unterliegt der Autonomie der Vertragsparteien. Als möglicher Ansatz für die Konkretisierung des Versicherungsfalles<sup>7)</sup> sind folgende Zeitpunkte denkbar: Die schadenstiftende Handlung oder die Unterlassung einer schadenverhütenden Maßnahme, der Handlungserfolg, die Auswirkung auf den Geschädigten bzw. das geschädigte Gut, die Kenntnis des Geschädigten von dem Schaden sowie schließlich die Schadensmeldung an den Versicherer. Bei Schäden, die sich aus Altdeponien ergeben, sind diese verschiedenen Stufen besonders klar zu unterscheiden. Bei anderen Umweltschäden fallen manche Stufen zusammen. Wegen der ständig steigenden Kosten sollte jedoch ein Zeitpunkt gewählt werden, der möglichst in die laufende Versicherungsperiode fällt, also nicht ein Zeitpunkt, der vielleicht schon weiter zurückliegenden Ursache, sondern eher der Zeitpunkt der ersten Geltendmachung des Schadens bzw. zumindest seiner Entdeckung.

Lassen Sie mich hier noch ergänzend hinzufügen, daß es dem Wesen des Versicherungsfalles immanent ist, daß er als Typ zwar vorhersehbar ist und wegen der Wahrscheinlichkeit seines Eintrittes auch kalkulierbar bleiben muß, daß sich aber im einzelnen Versicherungsfall die versicherte Gefahr jeweils plötzlich und unerwartet realisieren muß, m.a.W., Umweltschäden, die durch allmähliche ständige Einwirkungen entstehen, welche laufend aus der Produktion erwachsen, stellen kein Ereignis und damit keinen Versicherungsfall im technischen Sinn dar.

Ob und inwieweit der Urheber bzw. Beherrscher der Gefahr für den daraus eingetretenen Flurschaden verantwortlich und haftbar ist, hängt letztlich vom Gesetzgeber ab, der Quantität und Qualität der Haftung – Verschuldenshaftung, Gefährdungshaftung oder reine Kausalhaftung –, sowie die prozessual mindestens ebenso wichtige Verteilung der Beweislast für die Kausalverknüpfung und den Umfang des zu versichernden (Folge)Schadens bestimmt, während in der Sachversicherung der Wert der versicherten Sache der Höhe der Versicherung eine natürliche Grenze setzt, muß diese obere Grenze in der Haftpflichtversicherung vom Versicherer bzw. einvernehmlich bestimmt werden. Im übrigen ist die Haftpflichtversicherung zwar an das vom Gesetzgeber vorgesehene Schema gebunden, aber der Versicherer ist nicht verpflichtet, diesem Schema in allem bis zur letzten Konsequenz zu folgen und es auszufüllen; er kann vielmehr die eine oder andere spezielle Schadenursache, die zum Ersatz eines Schadens führt, von seiner Deckung ausnehmen, ebenso wie er zum Beispiel Folgeschäden quantitativ oder qualitativ begrenzen kann. Die Handhabung solcher Ausschlüsse von der generellen Deckung sind dabei auch an den allgemeinen Regeln des AGB-Gesetzes zu orientieren<sup>8)</sup>, und die dem Versicherungsnehmer evtl. auferlegten Sonderpflichten, die auch nicht überspannt oder falsch etikettiert werden dürfen, können in gewissem Umfang zur Verhinderung von Umweltschäden beitragen. Aber ihre Wirkung darf nicht überschätzt werden, zumal die aus der laufenden Produktion herrührenden möglichen Dauerschäden von der Haftpflichtversicherung nicht erfaßt werden. Auch der plötzliche Störfall bedarf zu seiner Qualifikation als Versicherungsfall einer näheren Umschreibung, auf die ich in anderem Zusammenhang noch weiter eingehen muß. Hier ist zunächst nur festzuhalten, daß erst mit dem versicherungsrechtlichen Mechanismus der speziellen Ein- und Ausschlüsse bezüglich des allgemeinen Haftungsrisikos der versicherbare Umweltschaden in den Griff zu bekommen ist.

Aus dogmatischer Sicht stellt sich der Umweltschaden nicht als Monolith dar, sondern bedarf einer differenzierenden Wertung, um nicht zu sagen: Segmentierung, und zwar unter dem speziellen Gesichtspunkt, inwiefern dieser komplexe Begriff einer privaten Haftpflichtversicherung konform ist und von ihr bewältigt werden kann. Ich glaube z. B. nicht, daß eine Umverteilung aller Umweltschäden über die Haftpflichtversicherung möglich ist, wenn man sie nicht völlig denaturieren will. Es sei hier auch die Frage erlaubt,

ob die Höhe der Prämie das allein richtige Mittel zur Disziplinierung der potentiellen Umweltstörer ist, um diese zu allumfassenden Umweltschutzmaßnahmen anzuhalten und die Mittel für eine Wiedergutmachung von Umweltschäden – oder noch weitergreifend: von ökologischen Schäden bereit zu halten. Von den Ursachen her gesehen lassen sich die Schäden in Störfälle, erlaubte (durch eine diesbezügliche Betriebsgenehmigung gedeckte) oder „unerlaubte“ Allmählichkeitsschäden, Altlast-Schäden sowie Summationsschäden einteilen. Hinzu kommen die besonderen ökologischen Schäden, zu denen permanente Störungen des Naturhaushaltes und des normalen Ablaufes in der Natur zu rechnen sind und die sich z. B. aus einer Verletzung des Naturschutzgesetzes oder des Artenschutzgesetzes ergeben können. Hingegen möchte ich zu den Umweltschäden eigentlich nur die unmittelbaren Schäden an der Umwelt rechnen.

Mit einer Gesamtbetrachtung muß aber auch die Frage gestellt werden, ob jede Veränderung der Natur bzw. des Naturhaushaltes einen Schaden darstellt, der zu ersetzen ist, oder ob wir hier nicht auch Abstriche machen und einiges aus dem Bereich der ersatzpflichtigen Schäden und damit auch aus dem Versicherungsbereich ausklammern müssen. Normaler Fluglärm oder „normale“ Luftverschmutzung durch Autoabgase sowie übernormale Feuchtigkeit und damit ein Dunsthemmel über Stauseen, der die Sonnenstrahlung behindert, scheinen mir solche hinzunehmenden und damit auch nicht ausgleichsfähigen Einbußen zu sein; ich halte übrigens die Regelung in § 906 BGB, der in seiner Grundkonzeption aus einer Zeit stammt, in der die Umwelt eines legislativen Schutzes noch entraten konnte, für ein gutes Beispiel einer ausgewogenen Lastenverteilung.

Der erste gewichtige Schritt zum Schutze eines Umweltelementes war das am 1.1.1960 in Kraft getretene Wasserhaushaltsgesetz. Für die darin statuierte Gefährdungshaftung wurde von der Versicherungswirtschaft eine besondere Klausel bzw. Haftpflichtpolice<sup>9)</sup> entwickelt, die vor allem der Tatsache Rechnung trägt, daß das Wasser, insbesondere als Grund- oder fließendes Wasser keine Sache iSv § 90 BGB und daher seine Verunreinigung auch kein unmittelbarer Sachschaden ist, sondern erst die schädliche Auswirkung auf Nutzungsrechte Dritter einen Vermögensschaden (aus der Sicht des Schädigers) darstellte. Bei der Luft, die in § 3 BimSchG<sup>10)</sup> mit angesprochen ist, sind unmittelbare Einwirkungen auf den Menschen eher denkbar, obschon in gleicher Weise auch die Natur als solche von Emissionen betroffen ist. Aber das BimSchG ist aus gewerbe- polizeilichen Aspekten ergangen. In den Haftungsnormen fehlt bisher eine entsprechende Sanktion. Daher mußte für die Haftung auf § 823 II BGB und allenfalls bei Verletzung der diesbezüglichen Verkehrssicherungspflichten auf § 823 I BGB zurückgegriffen werden, was versicherungstechnisch mit der allgemeinen Haftpflichtversicherung weitgehend bewältigt werden konnte. Die Haftungslücken, die sich aus der bisherigen Handhabung der hier besonders relevanten Elemente wie Nachweis der Kausalität des Ver-

schuldens und Handhabung der Beweislast ergeben, sollen durch das erwähnte Gesetzesvorhaben von NRW nicht nur geschlossen werden, sondern darüber hinaus im Interesse des Umweltschutzes auch vervollkommen werden. Trotz der Zurücknahme der Gesetzesentwürfe von Hessen und NRW bleiben die darin entwickelten Grundgedanken zum Ersatz von Umweltschäden mehr oder weniger virulent, so daß eine kurze Auseinandersetzung mit den darin vorgebrachten neuen Gedanken auch jetzt noch lohnt.

Mit dem neuen Entwurf NRW wird für den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ein neuer gesetzlicher Tatbestand geschaffen, dessen uneingeschränkte Berücksichtigung in einer Haftpflichtversicherung Bedenken begegnen muß. Wenn nämlich nunmehr für genehmigungswürdige Anlagen eine verschuldensunabhängige Haftung eingeführt wird, so dürften mit dieser allgemeinen Gefährdungshaftung „beim Betrieb der Anlage“ Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden. Zugleich wird ein größerer Bereich von § 22 WHG obsolet bzw. überlagert. Um das Risiko richtig einzuschätzen, wird dabei auf eine nähere Beschreibung der Anlage und der von ihr erzeugten bzw. be- oder verarbeiteten Stoffe kaum zu verzichten sein. Gedeckt werden können nach der Grundstruktur der Haftpflichtversicherung Ansprüche aus einem Schaden – „Ereignis“, das beim Betrieb der Anlage eintritt –, sofern dieses nicht vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Ob Schadensereignisse durch höhere Gewalt eingeschlossen sind, bleibt zunächst offen. Gedeckt werden nicht nur Ansprüche aus unmittelbaren Sach- und Personenschäden, sondern, wie auch schon in der WHG-Police, mittelbare Schäden, also Vermögensschäden. Nicht zu ersetzen sind Ansprüche aus immateriellen Schäden, wobei die Abgrenzung im ökologischen Bereich mitunter schwierig sein kann. Ebenso wird es problematisch sein, Belästigungen durch Licht oder Wärme zu quantifizieren.

Hier ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß im Rahmen einer normalen Haftpflichtversicherung auch insoweit nur Schäden gedeckt sein können, die aus einem Schadensereignis herrühren, das zudem noch nach seinem zeitlichen Ablauf zu fixieren ist. Demnach sind nicht gedeckt: Forderungen aus allen Schäden,<sup>11)</sup> die laufend beim Betrieb einer Anlage entstehen, und zwar schon deshalb, weil es an einem konkreten Schadensereignis mangelt. Davon zu unterscheiden sind allerdings punktuelle Schadenereignisse mit Langzeitwirkung, so z. B., wenn infolge einer Erschütterung ein Rohr plötzlich einen Riß bekommt, daraus eine gefährliche Flüssigkeit über einen längeren Zeitraum austritt, ehe der Schaden überhaupt bemerkt wird und behoben werden kann. Ganz anders liegt der Fall bei einem laufenden Ausstoß von gefährlichen Emissionen. Soweit derartige Schäden im Rahmen der Betriebstätigkeit auftreten, sind die Kosten für den Ausgleich letztlich als Produktionskosten zu rechnen, die auch systematisch nicht in den Bereich des Versicherungsschutzes fallen. Inwieweit auch die Genehmigungsbehörden wegen einer vielleicht fehlerhaften, nicht ausreichenden Auflagenerteilung bei der Genehmigung ver-

antwortlich gemacht werden können, ist hier nicht weiter zu erörtern.

Ein besonderer Fall sind allerdings Langzeitemissionen, die bei der ordnungsgemäßen Produktion anfallen und zunächst allseits für harmlos gehalten werden und daher auch nicht unter eine besondere Sicherungsaufgabe gestellt worden sind. Die schadenstiftende Gefährlichkeit, die sich vielleicht sogar erst aus einer Summation ergibt, wurde erst sehr viel später erkannt. In konsequenter Anwendung der oben entwickelten Grundsätze fehlt es auch hier an einem konkreten Schadensereignis, so daß eine Deckung entfällt. Es wäre allerdings daran zu denken, daß der Zeitpunkt, an dem die schädliche Einwirkung offenbar und erkannt wurde, fiktiv als Schadensereignis gewertet wird und daß daher ein Schaden bis zu einer bestimmten Höhe und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes durch eine besondere Klausel mitgedeckt wird. Dieser Fall ist im Grunde dem Entwicklungsrisiko in der Produkte-Haftung vergleichbar, das derzeit in der BRD nicht gedeckt wird und wohl auch in Anwendung der neuen Richtlinie nicht gedeckt werden soll.

Nun möchte ich hier noch darauf aufmerksam machen, daß bei den Diskussionen immer wieder auf ausländische Beispiele verwiesen wird, denen zufolge allgemeine allmähliche Umweltschäden auch gedeckt werden. Dazu ist zweierlei zu sagen: zum einen sind die Höchsthaftungssummen, nicht zuletzt wegen der Schwierigkeiten der Placierung auf dem internationalen Rückversicherungsmarkt, relativ niedrig gehalten, zum anderen ist auch in den mir bekannt gewordenen Fällen der Versicherungsschutz nicht grenzenlos. So werden in Frankreich z. B. neben der normalen Haftungs-police Umweltschäden durch den GARPOL-Pool<sup>12)</sup> gedeckt. Ausgenommen aber bleiben Schäden, bei denen der Versicherer nachweist, daß sie sich als für den Versicherten unvermeidbar und vorhersehbar aus den Modalitäten der Produktion ergeben, m. a. W., laufende Emissionen aus der Produktion sind nicht gedeckt. Die Übernahme dieser besonderen Haftung erfolgt durch einen Pool, in den jeweils das Versicherungsunternehmen das Risiko seines Versicherten mit einem Selbstbehalt bis maximal 100.000 Frcs. pro Police und Jahr einbringt. Bemerkenswert ist ferner, daß von der Deckung auch Umweltschäden infolge eines Feuers ausgeschlossen sind, wie sie bei Sandoz zu Tage getreten sind.

Auch Italien<sup>13)</sup> kennt eine Art Umweltschutzpolice, die Deckung für Umweltverschmutzung durch eine Aktivität des Versicherungsnehmers gewährt, die jeweils erst in der Police näher festgelegt wird, so daß die einzelnen Ein- bzw. Ausschlüsse jeweils individuell geregelt werden. Die Umweltschutzpolice in Holland ist sehr viel enger. Seit 1985 können über den Versicherungspool MAS Risiken versicherungsmäßig abgedeckt werden, die sich aus dem Normalbetrieb einer Anlage ergeben. Diesem gehören zur Zeit etwa 60 Mitglieder an. Der Pool nimmt vor der Übernahme des Risikos durch eine technische Kommission eine sehr gründliche Überprüfung des zur Deckung angebotenen Risikos, insbesondere auch im Hinblick auf Altlasten, vor. Diese

Risikoüberprüfung hat bisher dazu geführt, daß ein ungewöhnlich hoher Prozentsatz der Anträge auf Übernahme der Deckung abgelehnt worden ist.

Die von MAS angebotene Deckung erfaßt Schäden aus erlaubten Emissionen, schließt aber Summationsschäden aus. Ferner werden keine Schäden erstattet, die sich aus vorsätzlichen Verstößen gegen behördliche Vorschriften ergeben. Die Deckungssumme ist beschränkt auf 5 Mio. hfl pro Jahr. Gedeckt werden nur Schäden, wenn Anspruchserhebung und Anspruchsentstehung in einem Versicherungsjahr liegen.

Bisher sind von MAS nur verhältnismäßig wenig Deckungszusagen gemacht worden.<sup>14)</sup> Natürlich gibt es auch in den USA<sup>15)</sup> derartige Haftpflichtpolicen, die Langzeitschäden decken, nur liegt wohl auch hier der Schwerpunkt zunächst bei den Störfällen mit Langzeitwirkungen. Allerdings sind die Asbesthosefälle in aller Regel Langzeitschäden, die aber nur zum kleinsten Teil als Umweltschäden zu qualifizieren sind und heute einer besonderen Regulierung unterliegen. Interessant ist, daß hier nach der Anfang der 80er Jahre entwickelten Triple-Trigger-Theorie der Schaden – etwa bei Altlasten – gesamtschuldnerisch auf alle Versicherer verteilt wird, die während des Zeitraumes vom Beginn der Exposure bis zur Manifestation des Schadens an der Deckung beteiligt waren. Der Vollständigkeit halber darf ich noch erwähnen, daß auch in Japan<sup>16)</sup> inzwischen ein besonderes Umweltschutzrecht sich entwickelt hat, das die einheimische Versicherung entsprechend akzeptiert hat.

Das mir aufgegebenes Thema bezieht sich auf die Versicherbarkeit ökologischer Schäden, die ein qualifiziertes Mehr an Schäden bedeuten. Zu verstehen ist darunter eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, sie kann z. B. dadurch entstehen, daß infolge schädlicher Einwirkungen einzelne Arten von Lebewesen vernichtet werden, wodurch wiederum der gesamte Ablauf des biologischen Umfeldes gestört oder zerstört wird. Ein Beispiel dafür wäre die Vernichtung einzelner Arten von Kleinstlebewesen, die als Nahrung für entwickeltere Lebewesen dienen, diese wiederum sind Nahrung für noch höher entwickelte Lebewesen usw. Solcher Art festgestellte ökologische Schäden sind finanziell kaum zu quantifizieren und allenfalls Vermögensschäden der öffentlichen Hand, soweit ihre Beseitigung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel möglich ist. Aber auch die Aufheizung eines Flußlaufes, z. B. kann einen Eingriff in Flora und Fauna bedeuten und letztlich dazu führen, daß einzelne Arten keine ihnen artgemäße Lebensbedingungen mehr vorfinden. Dafür jedoch entwickeln sich unter den neuen Voraussetzungen andere Lebewesen, so daß es falsch wäre, hier nur einseitig die Passivseite der Bilanz aufzumachen. Die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung des Naturhaushaltes ist zwar in § 63 des Entwurfes NRW Abs. 2 ausdrücklich festgestellt, aber es bleibt fraglich, ob ein solcher Anspruch noch unter den Schadensersatzbegriff fällt und ob es sich überhaupt um einen restitutionsfähigen Schaden handelt. Indessen wäre es andererseits mißlich,

wenn der Versicherungsnehmer insoweit ohne Deckungsschutz bliebe.

Mißlich ist auch die Neuregelung der Kausalität, deren konkreter Nachweis durch die Vermutung ersetzt werden kann. Der Anwendungsmechanismus scheint jedoch etwas roh gezimmert. Zur Begründung einer Klage auf Ersatz von Umweltschäden braucht der geschädigte Kläger nur vorzutragen, daß diese Umweltschäden – ich denke insbesondere an Luftverschmutzung – „vermutlich“ durch Emissionen verursacht sind, die nach Art und Konstruktion der Anlage sowie Einwirkungsdauer geeignet sind, den entstandenen Schaden zu verursachen. Der Kläger muß – evtl. nach Auskunftersuchen bei den Behörden – diese Möglichkeit dartun. Von der bloßen Vermutung zur reinen Verdächtigung ist es indessen nur ein kleiner Schritt. Die Übertragung des Gedankens der Vermutung bei der Verschuldenshaftung auf den Nachweis der Kausalität ist deshalb so bedenklich, weil bei der vermuteten Verschuldenshaftung immer noch das Band zwischen Schädiger und Schaden besteht, während sich in unserem Falle die Vermutung überhaupt nur noch in dem Konnex zwischen Schaden und Schädiger verifiziert.

Da der Haftpflichtversicherer auch zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet ist, wird er sich seinerseits zu gegebener Zeit einschalten, um darzulegen, daß weder eine Störung noch eine Pflichtwidrigkeit seines Versicherungsnehmers vorgelegen habe. Dabei ist aber noch nicht geklärt, ob unter pflichtwidrig nur die Außerachtlassung der bestimmungsmäßigen Betriebsregeln oder ein individueller Maßstab hinsichtlich der Sorgfaltspflichten zu verstehen ist. In extremen Fällen würde dies bedeuten, daß jeder Geschädigte mit einer vermuteten Kausalität bereits gehört werden müßte, wobei der Gegenbeweis in vielen Fällen kaum zu führen ist. Nicht geklärt ist ferner, ob die Außerachtlassung der bestimmungsgemäßen Betriebsregeln für diesen Vermutungsbeweis genügt, oder ob er auch dann erfolgreich ist, wenn der belastete Betrieb nicht den Gegenbeweis führen kann, daß er den ihm möglichen individuellen Maßstab an Sorgfaltspflichten erfüllt hat.<sup>17)</sup> Da diese Auseinandersetzungen in den von der Haftpflichtversicherung gedeckten Abwehrbereich fallen, müssen natürlich diese Möglichkeiten bei der Prämienkalkulation entsprechend berücksichtigt werden.

Unklar ist auch die Lage, wenn dem Betrieb lediglich eine mitwirkende Ursache angelastet werden kann. Wenn sich z. B. in Folge ungünstiger Wetterlage aus einem Störfall eine Smogsituation für eine Stadt ergibt und in dieser Stadt sodann anstelle von durchschnittlich 10 Herzinfarkten pro Woche 15 Herzinfarkte im gleichen Zeitraum eintreten, welche Patienten oder Hinterbliebenen sind in diesem Fall zu einer Klageerhebung gegen den haftpflichtversicherten Betreiber einer Anlage legitimiert. Noch krasser liegt der Fall, wenn ein solcher Smog durch einen Betrieb verursacht wird, dessen Emissionen den vorgeschriebenen Rahmen nicht überschreiten. Muß eine solche evtl. zu erwartende Emissionsbelastung haftungsrechtlich selbständig berücksichtigt werden? Nur am Rande sei schließlich noch

darauf hingewiesen, daß eine regionale Begrenzung des Einwirkungsbereiches einer Anlage nur bei einer gesamtschuldnerischen Haftung vorgesehen ist.

Schließlich wäre auch bezüglich der Form der Versicherung noch einiges anzumerken. Eine Pflichtversicherung ist offensichtlich in erster Linie deshalb vorgesehen, um dem Anspruchsberechtigten den besseren „unabhängigen“ Schutz aus den §§ 158 c ff. VVG<sup>18)</sup> zukommen zu lassen; der bei einer Pflichtversicherung kaum zu entbehrende Kontrahierungszwang setzt aber doch wohl ein mindestens in den Grundlagen einheitliches Tarifwerk voraus, das zu erstellen bei der ungeheuren Vielzahl und Vielfalt der zu versichernden Risiken in absehbarer Zeit kaum möglich sein wird. Nicht geregelt ist der Fall, daß ein schlecht beleumdeter Betrieb keinen Haftpflichtversicherer findet, sofern ein Kontrahierungszwang nicht eingeführt wird. Es ist aber auch daran zu denken, daß ein Betrieb durch die Belastung mit hohen Prämien aus Kostengründen in eine Zwangslage gerät. Ebenso fehlt – etwa in Anlehnung an das vierte Aktionsprogramm der Kommission der europäischen Gemeinschaft<sup>19)</sup> – jede Bezugnahme auf internationale Umweltschäden, die in anderen Ländern ihre Ursache haben oder die in anderen Ländern durch deutsche Emissionen verursacht werden. Zu bedenken ist schließlich auch, daß eine Pflichtversicherung nur bei einem in der Bundesrepublik Deutschland voll zugelassenen Versicherungsunternehmen in Frage kommen kann.

Über den materiellen Umfang des Versicherungsschutzes sowie vor allem über die Haftungshöchstsummen ist eigentlich generell nichts anzumerken. Eine Unterbringung derartiger, vielfach recht hoher Risiken auf dem internationalen Rückversicherungsmarkt dürfte bei einer vernünftigen Ausgestaltung der Haftung keine besonderen Schwierigkeiten bereiten.

Abschließend ist noch einmal daran zu erinnern, daß die Haftpflichtversicherungsprämie auch als Kostenfaktor in den Entstehungspreis des Produktes eingeht. Unterschiedliche Anforderungen an den Umweltschutz in den verschiedenen Ländern der Gemeinschaft und daraus resultierende unterschiedliche Kosten einer Haftpflichtversicherung können daher auch zu einer Wettbewerbsverzerrung beitragen oder durch eine Verlagerung der Produktion in Länder mit geringeren Haftungsanforderungen und billigeren Prämien Arbeitsplätze in Deutschland gefährden.

## Literatur und Anmerkungen

An allgemeiner Literatur, die in den folgenden Ausführungen nicht noch einmal gesondert zitiert ist, sei auf folgende Publikationen verwiesen:

P MARBURGER (1986):

Ausbau des Individualschutzes gegen Umweltbelastungen als Aufgabe des bürgerlichen und des öffentlichen Rechtes; Gutachten C zum 56. DJT, Berlin.

U. DIEDERICHSEN (1986):

Ausbau des Individualschutzes gegen Umweltbelastungen als Aufgabe des bürgerlichen und des öffentlichen Rechtes; Sitzungsbericht des 56. DJT, Berlin, mit erschöpfenden Literaturangaben; vergl. auch die dazu ergangenen Beschlüsse des DJT, Nr. 35 ff.

FORSCHUNGSSTELLE UMWELT- U. TECHNIKRECHT (Hrsg.) (1986):

Altlasten und Umweltrecht; Schriftenreihe der Forschungsstelle für Umwelt- und Technikrecht an der Universität Trier, UTR, Bd. 1, Düsseldorf.

W PFENNIGSTORF (1986):

AIDA – Studies in Pollution Liability and Insurance, hrsg. von der Hungarian Section of AIDA, Budapest.

MÜNCHENER RÜCKVERSICHERUNG (1984):

Umweltschäden und Haftpflichtversicherung; Broschüre der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München.

D. MEDICUS (1986):

Zivilrecht und Umweltschaden; in: JZ 1986, 778 ff.

D. GRELL (1987):

Neue Schwerpunkte in der Haftpflichtversicherung; in: Versicherungswirtschaft, 1987, S. 1509 ff.

1) Umwelt soll hier verstanden werden als Sammelbegriff für die die gesamte Existenz bestimmenden Faktoren, die vom Menschen wahrgenommen werden oder auf ihn einwirken. Ihm entspricht der technische **Umweltschutz**, um den es primär auch in Fragen der Versicherung geht. Der ökologische Umweltschutz umfaßt auch den Natur- und Artenschutz sowie den allgemeinen Landschaftsschutz, sozusagen den Haushalt der Natur in seinem natürlichen jahreszeitlich bedingten Ablauf; s. dazu neuestens Münchener Rechtslexikon, München 1987, Art. „Umweltschutz (Deliktsrecht)“ und „Umweltschutz (Völkerrecht)“

Generell dazu E. STEIN, „Begriff des Umweltschutzes“, in: Natur und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland, Handb., hrsg. v. G. Olschow und H. Steiger, „Begriff und Geltungsebenen des Umweltrechtes“, in: Grundzüge des Umweltrechtes, Berlin 1982 m. w. Nachw.

2) Zur Funktion der Versicherung im Hinblick auf die Deckung eines Schadens s. PRÖLSS in Komm. z. VVG, hrsg. v. Prölss, Martin, Knappermann, Voit, 24. Aufl. München 1987, Anm. IA zu § 1 mit weiterführender Literatur sowie grundsätzlich auch Komm. z. VVG v. BRUCK/MÖLLER, 8. Aufl., Berlin 1961, Anm. 34 ff zu § 1

3) Zum Interessebegriff Komm. v. PRÖLSS usw., aaO, Anm. 1 vor § 51, Komm. BRUCK/MÖLLER, aaO, Anm. 28 ff zu § 49 sowie W KISCH, „Die Lehre von dem Versicherungsinteresse“ in Handb. des Privatversicherungsrechtes, Bd. 3, Berlin 1922, S. 1-263.

4) Dazu neuestes Urteil des BGH v. 16.10.1987 in VersR 1988, 85 ff; vergl. auch den Beschluß der zivilrechtl. Abt. des DJT 1986, Nr. 40

5) Gesetzesantrag des Landes NRW zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Verbesserung des Umwelthaftungsrechtes und des Umweltstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechtes, Bundesratsdrucksache 217/87 v. 20.5.87, sowie Gesetzesantrag des Landes Hessen zum Entwurf eines Gesetzes über die Haftung für den Betrieb umweltgefährdender Anlagen, Bundesratsdrucksache 100/87 v. 20.3.87. (zurückgezogen)

6) Auf die Problematik der Schadensfeststellung ist hier nicht näher einzugehen, weil es im Referat nur um den Versicherungsschutz geht.

7) Überblick über die Entwicklung und judizielle Handhabung der zeitlichen Fixierung des Versicherungsfalles im Sinne von Schadenereignis; s. Komm. v. PRÖLSS, aaO, Anm. 2 zu § 149; die theoretischen Grundlagen und den Theorienstreit bei JOHANNSEN in Komm. z. VVG v. BRUCK/MÖLLER, Bd. IV, Berlin 1976, B 9 ff, D 3 ff.

8) Zur Inhaltskontrolle der AVB nach dem AGBG s. Komm. v. PRÖLSS, aaO, Vorbem. 6 C sowie Komm. z. AGB-Gesetz v. WOLF, HORN, LINDORFER, Anm. 450 ff zu § 23 vgl. auch O. VAN DE LOO „Die Angemessenheitskontrolle allgemeiner Versicherungsbedingungen nach dem AGB-Gesetz, Karlsruhe 1986, insbes. Kap. B IV

**9)** Zusatzbedingungen zur Betriebs- und Privat HV für die Haftpflichtversicherung aus Gewässerschäden in VA 1979, 348 und 1981, 329; Komm. und Literaturnachweis bei Komm. v. PRÖLSS, aaO, Ziff. 13, zur Haft Pfl. Vers. Bes. Bd. Aus der neuesten Diskussion sei noch genannt „Haftpflichtversicherung von Gewässerschäden – kein übersehenes Risiko“ v. W ROHDE-LIEBENAU in VP 1986, 155 ff und SCHMIDT-SALZER, Umwelt-, Altlasten- und Haftpflichtversicherung“ in BB 1986, S. 605 ff.

**10)** der gerade bezüglich der Luftverunreinigungen nähere Ausgestaltung durch VO und TA-Luft erfahren hat.

**11)** Sogenannte Allmählichkeitsschäden, grundsätzlich ausgeschlossen nach § 4 I 5 AHB; dazu Komm. v. PRÖLSS, aaO, Anm. 5 zu § AHB sowie W WUSSOW, Komm. zu den AHB, Frankfurt 1976, Ziff. 14 f; zu § 4, JOHANNSEN, aaO, G 175

**12)** Zum GARPOL-Pool, s. „L'Argus“

v. 21.4.1978, S. 893,

v. 29.8.1980, S. 1857,

v. 15.1.1982, S. 107, G. CROQUEZ, „Quand les Assureurs viennent sur le Terrain“

v. 4.3.1983, S. 549 f, P. FORT, „Synthèse et Conclusion“

v. 20.9.1986, S. 2272 ff, „Le Pyralène: La Reponse de l'Assurance“

**13)** s. B. BATTISTIG, „Das Risiko des Umweltschutzes in Italien“; in: „Österreichische Versicherungsrundschau“, 1987, S. 212 f.

**14)** Aus einer Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs DR. JAHN v. 20.1.1988 auf entsprechende Anfragen im Parlament. Zur weiteren Begründung führte er aus: „Die Grenzen des holländischen Versicherungsmodells zeigen deutlich die Problematik einer Versicherung von Schäden aus Normalbetrieb. Der Ausschluß von Summationsschäden, die zeitliche Beschränkung der Versicherungsdeckung sowie die geringe Versicherungssumme sind ein Zeichen für die deutliche Zurückhaltung auch der holländischen Versicherer bei der Übernahme der Deckung von Schäden aus Normalbetrieb. Dies wird zusätzlich gestützt durch die Tatsache,

daß ein großer Prozentsatz der angetragenen Risiken nicht übernommen wird. Dem Bedürfnis der niederländischen Industrie nach einem umfassenderen Versicherungsschutz ist hiermit offensichtlich nicht hinreichend Rechnung getragen. Die niederländischen Versicherer scheinen, ähnlich wie die deutschen Versicherer, Risiken aus Normalbetrieb gegenüber außerordentlich zurückhaltend zu sein“

**15)** P. R. KLEINDORFER, „Die Umweltschaden-Haftpflicht-Versicherung: „Ein Ausblick auf die Krise in der US-Versicherungswirtschaft“, in ZVersWiss., 1987, S. 1

**16)** SATOSHI UEKI, „Umweltschutz und Produzentenhaftung in Japan – Eine rechtsvergleichende Betrachtung der Schadensersatzprobleme in der hochtechnisierten Welt“, Köln 1983

**17)** Im Kupolofenfall hat der BGH in seinem Urteil v. VersR 1984, S. 1072 ff, zur Überwachung der Emissionen eine individuelle Sorgfaltspflicht des Betriebes gefordert, die evtl. über die gesetzliche Norm hinausgehen kann.

**18)** Zur Dogmatik JOHANNSEN, aaO in B 8; M. DEITERS, „Begrenzung übergegangener Schadensersatzansprüche durch die Rechtsprechung in 25 Jahre Karlsruher Forum, Karlsruhe 1983, S. 89; E. STEFFEN, der SVT-Regreß bei „Kranken“ KH-Versicherung in VersR 1987, 629 ff.

**19)** 4. Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften v. 6.3.1986, ABl Europ. G. v. 18.3.1986 C 63/1, Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über ein 4. Aktionsprogramm für den Umweltschutz. Bundesrat-Drucksache 520/86 v. 4.11.1986

#### **Anschrift des Verfassers:**

Prof. Dr. Ernst Klingmüller  
Institut für Versicherungsrecht  
der Universität Köln  
Wilhelm-Leibl-Straße 9  
5000 Köln 50

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: [1\\_1987](#)

Autor(en)/Author(s): Klingmüller Ernst

Artikel/Article: [Zur Versicherbarkeit ökologischer Schäden 49-54](#)